

Italien: Teilzeitarbeit neu geregelt

Ein Gesetzentwurf des Arbeitsministeriums zur Teilzeitarbeit ist vom Ministerrat genehmigt worden. Damit soll in den Betrieben mehr Flexibilität geschaffen werden. Das Gesetz war zuvor über mehrere Monate hinweg zwischen den Sozialpartnern ohne Ergebnis verhandelt worden.

Im Einzelnen sieht der Entwurf folgende Regelungen vor: Es wird eine genehmigungsfreie gemischte Teilzeitarbeit ermöglicht. Hierunter ist die Kombination von vertikaler und horizontaler Teilzeitarbeit zu verstehen. Vertikale Teilzeitarbeit bedeutet die Konzentration auf einige Tage in der Woche, horizontale Teilzeit beinhaltet die Verteilung der Arbeitszeit auf die ganze Woche. Bislang musste die Kombination beider Modelle von den Tarifvertragsparteien genehmigt werden.

Nach wie vor können die Tarifparteien Überstundenregelungen treffen. Soweit es keinen Tarifvertrag gibt, gilt eine Obergrenze von 10 % der vereinbarten Arbeitszeit. Im Rahmen dieses Limits werden Überstunden wie normales Entgelt vergütet. Oberhalb des Limits werden die Überstunden mit einem 50 % Lohnzuschlag versehen.

Wollte der Arbeitgeber bislang die Arbeitszeit ändern, so musste es dies 10 Tage vorher ankündigen. Nach dem neuen Gesetz wird diese Vorankündigungsfrist auf 48 Stunden reduziert. Bislang konnte der Arbeitnehmer nach fünf Monaten zuzüglich einem Monat der Vorankündigung eine Änderung der Arbeitszeit verlangen. Nach dem Gesetz kann diese Frist vertraglich auch verlängert werden.

Nach: Bundesarbeitsblatt 5/2001

